

Preistreiberei eines Farbwarenhändlers.

Vor dem Bezirksgerichte Giezing (Richter Dr. Fuhrmann) hatte sich der Farb- und Materialwarenhändler Josef Werner, 13. Bezirk, Linzerstraße 208 wegen Preistreiberei zu verantworten, weil er Brennspritus, welchen er um 1 Krone 2 Heller per 1 Liter eingekauft um 1 Krone 60 Heller verkaufte, mithin 58 Heller per 1 Liter als Gewinn nahm. Obwohl durch das Marktamt diese Tatsache festgestellt war, verlegte sich Werner aufs Leugnen. Er bestritt diese Tatsache und gab an, den Spiritus stets mit 1 Krone 30 Heller verkauft zu haben. Durch eine einvernommene Zeugin wurde in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt, daß Werner tatsächlich zu dem außerordentlich hohen Preise von 1 Krone 60 Heller verkaufte. Schon der Preis von 1 Krone 30 Heller war als preistreiberisch anzusehen, und der judizierende Richter kam zu der Ansicht, daß sich Werner durch den Preis von 1 Krone 60 Heller umsomehr der Preistreiberei im Sinne des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 schuldig gemacht hatte und verurteilte ihn zu 300 Kronen Geldstrafe.